

Drucksachen-Nr. BV/002/2023	Datum 18.01.2023	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	28.02.2023						
Kreistag Uckermark	08.03.2023						

Inhalt:

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage benannten Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023 aufzunehmen.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

Datum

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.11.2022 an den Landkreis Uckermark hat der Präsident des Verwaltungsgerichtes Potsdam auf das Ende der fünfjährigen Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen bei dem Verwaltungsgericht Potsdam am 30.06.2023 hingewiesen. Des Weiteren hat er mit Blick auf die bevorstehende Neuwahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023 darum gebeten, bis zum 15.04.2023 eine *Vorschlagsliste des Landkreises Uckermark zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023* bei ihm einzureichen.

Gemäß § 28 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen auf. Die Vorschlagsliste enthält gemäß § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen.

Laut Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25.11.2022 hat der Wahlausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen bei dem Verwaltungsgericht Potsdam gemäß § 28 Satz 2 VwGO die Zahl der Personen bestimmt, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Danach sind durch den Landkreis Uckermark insgesamt **16 Personen** in die *Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023* aufzunehmen und vom Kreistag zu beschließen.

Der Wahlausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen bei dem Verwaltungsgericht Potsdam wählt danach aus dieser Liste die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam aus. Die ehrenamtlichen Richter/innen werden gem. § 25 VwGO auf fünf Jahre gewählt.

Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die *Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises (Kreistag), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl* erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss insbesondere darauf geachtet werden, dass der Vorgeschlagene Deutscher ist. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO) und Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen (§ 21 Nr. 3 VwGO). Eine Höchstaltersgrenze ist nicht vorgeschrieben.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 22 Nr. 3 VwGO). Des Weiteren sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Darüber hinaus sollten Personen nicht vorgeschlagen werden, bei denen zu vermuten ist, dass sie Ablehnungsgründe geltend machen oder auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit oder von dem Amt entbunden werden können (§§ 23, 24 VwGO).

Eine Wiederwahl der in der laufenden Amtsperiode tätigen ehrenamtlichen Richter/innen ist grundsätzlich zulässig.

Die Landrätin hat in Medien des Landkreises Uckermark (Lokalfuchs und Märkischer Sonntag), im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark sowie auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung Uckermark die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich bis zum 13.01.2023 als ehrenamtlicher Richter/in für das Verwaltungsgericht Potsdam zu bewerben.

Zusätzlich wurden die Amtsdirektoren und Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages um Unterstützung bei der Werbung von Bürgerinnen und Bürgern für das Amt des ehrenamtlichen Richters für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023 gebeten.

Bereits vor der letzten Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam im Jahre 2018 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzustellende Vorschlagsliste nicht mehr Namen enthalten darf, als vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Potsdam gemäß § 28 Satz 2 und 3 VwGO festgelegt wurde.

Da laut Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25.11.2022 durch den Landkreis Uckermark insgesamt 16 Personen in die *Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023* aufzunehmen sind, obliegt es der Vertretungskörperschaft des Landkreises eine Auswahl für den Fall vorzunehmen, dass sich mehr Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter/in für das Verwaltungsgericht Potsdam bewerben, als in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Bei einer möglichen Auswahl sollte auf Gerichtserfahrung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter/in in der laufenden Wahlperiode geachtet werden, da diese seitens des Verwaltungsgerichtes Potsdam ausdrücklich erwünscht ist.

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 13.01.2023 haben sich insgesamt 8 Bürgerinnen und Bürger für das Amt als ehrenamtlicher Richter/in für das Verwaltungsgericht Potsdam beworben. Damit wurde die vom Wahlausschuss am Verwaltungsgericht Potsdam vorgegebene Zahl von 16 in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen nicht erreicht.

Wie bereits seitens des Verwaltungsgerichtes Potsdam in Vorbereitung der letzten Wahlen ehrenamtlicher Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam im Jahre 2018 mitgeteilt wurde, besteht auch bei Unterschreitung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Bewerberzahl noch eine ausreichende Wahlmöglichkeit, um die erforderliche Zahl ehrenamtlicher Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam wählen zu können. Da es sich bei der o. g. Bewerbungsfrist nicht um eine Ausschlussfrist handelt, ist es noch möglich, bis zur Beschlussfassung durch den Kreistag weitere Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste aufzunehmen mit dem Ziel, die vorgegebene Anzahl von 16 Personen zu erreichen.

Sofern die vorgegebene Bewerberanzahl von 16 Personen nicht erreicht wird, werden die offenen Bewerberplätze durch Bewerber anderer Landkreise bzw. kreisfreien Städte durch das Verwaltungsgericht Potsdam besetzt.

Nach Sichtung und Prüfung aller eingegangenen Bewerbungen wurde ein Vorschlag für die Beschlussfassung durch den Kreistag erarbeitet, der vorsieht, alle in der als **Anlage** beigefügten Bewerberliste aufgeführten Bürgerinnen und Bürger zur Aufnahme in die Vorschlagsliste auszuwählen.

Die Aufstellung der Bewerberliste erfolgte unter Beachtung der Vorschriften der §§ 20 bis 23, § 20 Satz 2 und § 21 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in der als **Anlage** beigefügten Bewerberliste nur die Namen und die Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur Beschlussvorlage BV/002/2023 - Bewerberliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023
Vorschlagsliste - VG-Potsdam-2023 - vertraulich